

Allgemeine Geschäftsbedingungen ISENSCHMID AG**1. Grundlagen für das Angebot**

- a) Die Gültigkeit des Angebots ist auf 3 Monate befristet.
- b) Die Offertpreise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen.
- c) Der Anfragersteller ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren.
- d) Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten.
- e) Die Leistungsbeschriebe und Offertexte unserer Produkte, sowie Projekte und Konstruktionen, dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie dürfen nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- f) Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.

2. Ausführungs- und Vertragsgrundlagen

- a) Als Vertragsgrundlage gelten die aufgeführten Bedingungen und nachfolgend die allgemeinen SIA-Bedingungen Nr. 118, SIA 240, SIA 358, SIA 263 sowie die Richtlinien des SZFF – (13.01).
- b) Weitere Bedingungen werden nur nach spezieller Absprache und schriftlicher Abmachung akzeptiert.

3. Im Preis inbegriffen

- a) Separat ausgewiesene MWST
- b) Leistungsbeschreibung

4. Im Preis nicht inbegriffen

- a) Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
- b) Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile. Zuputzarbeiten sowie Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile.
- c) Bei Pauschalpreisen werden Abzüge für die Baureinigung und Stromkosten nicht anerkannt.
- d) Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
- e) Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs.
- f) Oberflächenschutz fertig behandelte und montierte Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
- g) Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.
- h) Lieferung und Montage der Schliess-Zylinder.
- i) Erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.
- j) Kosten für Nachstellarbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
- k) Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilungen, Verteildosen, Kabel, Kabelbriden, usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.

Erstellt durch	Datum	Geprüft + freigegeben	Datum	Änd.-Index	Register	Seite	Isenschmid AG, Küssnacht QUALITÄTSHANDBUCH
MB	20.11.98	KIS	20.11.98	23.06.26	5	1/4	Dokument Nr. QM 5-010

5. Montagebedingungen auf der Baustelle

- a) Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten.
- c) Die Baustelle muss mit dem Camion und dem Pneu Kran befahrbar sein.
- d) Elektrischer Stromanschluss muss bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

6. Technische Beratung

- a) Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistung erfolgt durch unsere technische Abteilung.
- b) Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen, innert 8 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotehöhen gelten als verbindlich. Erfolgt innert 8 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.
- c) Alle vom Unternehmer ausgehändigten Pläne und Unterlagen sind sein geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- d) Für Fehlplanungen oder Fehldispositionen an bauseitigen Baukonstruktionen lehnen wir jede Haftung ab.
- e) Die Ausführung technischer Verbesserungen bleibt jederzeit vorbehalten.

7. Termine

- a) Die Architektur- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung Fabrikation und die Montage einzuräumen.
- b) Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern.
- c) Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.
- d) Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- e) Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (siehe SIA 118, Art. 90).
- f) Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.
- g) Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte, Regen, berechtigen den Unternehmer, die Montagearbeiten zu unterbrechen.
- h) Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.

Erstellt durch	Datum	Geprüft + freigegeben	Datum	Änd.-Index	Register	Seite	Isenschmid AG, Küssnacht QUALITÄTSHANDBUCH Dokument Nr. QM 5-010
MB	20.11.98	KIS	20.11.98	23.06.26	5	2/4	

8. Abnahme

- a) Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen.
- b) Erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- c) Bei grösseren Objekten erfolgen Teilabnahmen, welche in einem Bauprotokoll festgehalten wird (SIA-Norm 118, Art. 26).
- d) Nach abgeschlossenem Glaseinsatz am Bau geht das Risiko auf Glasbruch auf den Besteller über.
- e) Nach abgeschlossener Inbetriebnahme geht das Risiko von Schäden auf den Besteller über.

9. Zahlungsbedingungen

- a) Aufträge unter Fr. 20'000.00 werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- b) Aufträgen über Fr. 20'000.00 werden wie folgt fällig:
30% innert 30 Tagen nach erfolgter Bestellung;
30% bei Montagebeginn; bzw. Montagebereitschaft.
30% vor Montagebeendigung oder wenn am Bau bis zu 90 % der Leistungen erbracht sind;
10% innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto.
- c) Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig.
- d) Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

10. Garantie

Unsere Produkte sind von bester Qualität. Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Wartung leisten wir die folgenden Garantien:

Feste Bauelemente: 24 Monate
Antriebselemente: 12 Monate
Steuerung: 12 Monate
Sicherheitselemente: 12 Monate
Beschläge, Rollen, Bolzen usw.: 12 Monate

- a) Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung oder Montage der Bauteile.
- b) Garantieverpflichtung:
Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichten wir uns, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf unsere Kosten zu beheben.
- c) Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.
- d) Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- e) Die Sicherheit besteht in einer Werk- oder Versicherungsgarantie.
- f) Kundendienst:
Bei Störungen steht Ihnen unser Heizungs-Kundendienst zur Verfügung.

11. Versicherung

- a) Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.
- b) Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

Erstellt durch	Datum	Geprüft + freigegeben	Datum	Änd.-Index	Register	Seite	Isenschmid AG, Küssnacht QUALITÄTSHANDBUCH Dokument Nr. QM 5-010
MB	20.11.98	KIS	20.11.98	23.06.26	5	3/4	

12. Heizungssanierung: Datenverarbeitung für Beantragung Förderbeiträge

- a) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer im Rahmen von Heizungssanierungen, die zur Beantragung von Förderbeiträgen notwendigen Projekt- und Anlagendaten an beauftragte Dritte weitergibt, welche die Abwicklung der Subventionsgesuche übernehmen, wobei die Datenbearbeitung ausschliesslich zweckgebunden und unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSG) erfolgt.

Erstellt durch	Datum	Geprüft + freigegeben	Datum	Änd.-Index	Register	Seite	Isenschmid AG, Küssnacht QUALITÄTSHANDBUCH Dokument Nr. QM 5-010
MB	20.11.98	KIS	20.11.98	23.06.26	5	4/4	